

A l l g e m e i n e
G e s c h ä f t s b e d i n g u n g e n
d e r
Stadtgemeinde Salzburg
und der
Stadt Salzburg Immobilien GmbH
-
B a u w e s e n

(AGB 2018-Bauwesen, 11/2018)

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| I. Das Angebot | 3 |
| 1. Allgemeines zum Angebot | 3 |
| 2. Mindestanforderungen des Angebotes | 4 |
| 3. Alternativangebote und Abänderungsangebote | 9 |
| 4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist..... | 9 |
| 5. Übernahme der Angebote | 9 |
| 6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen | 10 |
| 7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten | 10 |
| 8. Angebotsbindung..... | 11 |
| II. Auftragsabwicklung | 11 |
| 9. Zuschlag und Leistungsvertrag..... | 11 |
| 10. Subunternehmer | 13 |
| 11. Ausführungsunterlagen..... | 13 |
| 12. Ausführung der Leistung | 15 |
| 13. Ausführungsfristen | 18 |
| 14. Änderung der Leistung | 20 |
| 15. Gefahr und Haftung | 21 |
| 16. Übernahme der Leistung..... | 23 |
| 17. Sicherstellungen..... | 25 |
| 18. Abrechnung und Rechnungslegung | 26 |
| 19. Rechnungsprüfung und Zahlung..... | 28 |
| III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht | 30 |
| 20. Vertragsstrafe (Pönale) | 30 |
| 21. Verzug..... | 30 |
| 22. Rücktritt vom Vertrag..... | 31 |
| 23. Gewährleistung und Garantie | 32 |
| 24. Schadenersatz | 34 |
| 25. Gerichtsstand, Anwendbares Recht | 36 |
| IV. Anlage - Begriffsbestimmungen | 36 |

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtgemeinde Salzburg und der Stadt Salzburg Immobilien GmbH

(AGB 2018-Bauwesen)

Präambel

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 2018-Bauwesen) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil I.); andererseits sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert. In der Anlage sind die für die Anwendung der AGB 2018- Bauwesen wesentlichen Begriffsbestimmungen enthalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vergabe und Abwicklung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen entfallen die Punkte 2.5., 2.6.3., 2.6.4., 2.6.5., 2.6.6., 2.8., 12.1.1., 12.6.4., 12.7., 12.9.2., 14.1.4., 14.2.1., 14.3., 15., 16. (mit Ausnahme Pkt. 16.6. u. 16.7.) sowie 17.1., 18.1.5. und 18.1.6. zur Gänze und sind die Punkte 15.3., 18.1.3., sowie 18.5. sinngemäß anzuwenden, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes geregelt ist.

Die AGB 2018- Bauwesen sind bei der Vergabe von Finanzdienstleistungen, sowie bei der Vergabe von Zusatzaufträgen zu bestehenden Verträgen, denen die AGB 2018- Bauwesen nicht zugrunde liegen, bei Eintritt in Verträge der Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBG) sowie für **Baufträge der MA 6/02-Kanal- und Gewässeramt**, die im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) gefördert werden, wo besondere Geschäftsbedingungen gelten, **nicht** anzuwenden.

Direktvergaben können bei Bedarf die AGB 2018- Bauwesen zugrunde gelegt werden, wobei der Teil I mit Ausnahme der Punkte 2.2., 2.6., 2.7., 2.10., 3. und 6.2. nicht anzuwenden ist.

Verweise auf das BVergG beziehen sich auf das Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018 und den dazu ergangenen Verordnungen in jeweils aktueller Fassung.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz.

I. Das Angebot (s. auch § 125 BVergG 2018)

1. Allgemeines zum Angebot

1.1. Der Bieter hat sich gemäß § 125 BVergG 2018 – sofern die Auftraggeberin nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes festgelegt hat - bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin, insbesondere auch an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene Besondere Geschäftsbedingungen zu halten, und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- u. Lieferbedingungen der Vertragspartner bzw. Auftragnehmer werden seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt und sind daher nicht Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- u. Lieferbedingungen der Vertragspartner/Auftragnehmer werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Auftraggeberin anerkannt werden. Der absolute Vorrang der gegenständlichen AGB 2018- Bauwesen im Verhältnis zu allfällig anerkannten Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gilt somit auch für allfällige Nachträge.

1.2. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.

1.3. Der Bieter hat das Angebot vollständig und schlüssig, frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.

1.4. Der Bieter hat eigenständige Bestandteile des Angebotes mit dem Namen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem zu übermitteln. Angebote in Papierform müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

1.5. Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen von Angaben des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar erkennbar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht und nachvollziehbar ist, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bzw. eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel bestätigt werden bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist.

1.6. Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbareren Mangel behaftet und ist daher auszuschneiden.

2. Mindestanforderungen des Angebotes (s. auch § 127 BVergG 2018)

Das Angebot muss mindestens beinhalten:

2.1. Name und Geschäftssitz

Der Bieter hat seinen Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Wenn eine elektronische Adresse (E-Mail) vorhanden ist, ist auch diese anzuführen.

2.2. Vertretung des Bieters / Auftragnehmers

Beabsichtigt ein Bieter / Auftragnehmer bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter für die Dauer der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfangs seiner Vollmacht bekannt zu geben.

2.3. Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften

2.3.1. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, gewährleisten die Bietergemeinschaften, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen und der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und elektronischen Adresse (E-Mail) ist der vergebenden Stelle bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung bzw. haften solidarisch.

2.3.2. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, ist bei Arbeitsgemeinschaften ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und elektronischen Adresse (E-Mail) der vergebenden Stelle zu nennen. Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich zur vertragsmäßigen solidarischen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag). Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfangs der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.

2.3.3. Im Falle der Angebotslegung durch eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

2.3.4. Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Mitglieder der ARGE ist ausgeschlossen. Zahlungen der AG können mit schuldbefreiender Wirkung für die AG an jedes Mitglied der ARGE erfolgen.

2.3.5. Änderungen der Zusammensetzung der ARGE sind nur nach schriftlicher Zustimmung der AG zulässig. Die AG kann jedoch einer Änderung (einschließlich z.B. der Aufnahme eines neuen Mitglieds der Bietergemeinschaft) zustimmen, wenn eine solche Änderung keine Verschlechterung des Eignungsniveaus im Sinn der Eignungskriterien des vorhergehenden Vergabeverfahrens nach sich zieht (was der AN nachzuweisen hat) und auch sonst keine sachlichen Gründe gegen eine solche Änderung sprechen.

2.4. (Kurz-) Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen / Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis ist, sofern nicht anders festgelegt, einschließlich sämtlicher von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellter Ausschreibungs- unterlagen dem Angebot beizuschließen.

2.5. Gleichwertiges Produkt

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen. Kann der Bieter die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist - sofern der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat (vgl. § 106 Abs. 6 BVergG) - das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis auszuführen und daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter / Auftragnehmer erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

2.6. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

2.6.1. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.6.2. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B.: Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen, sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B.: Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B.: Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet, ausgenommen es ist im Leistungsverzeichnis anders geregelt. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen.

2.6.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch die Auftraggeberin beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden bei nachgewiesener Notwendigkeit jedoch vergütet.

2.6.4. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle

Die vom Bieter / Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten verursachten Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B.: ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten). Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer/Verursacher angelastet und von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

2.6.5. Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzurechnen.

2.6.6. Sicherheitsmaßnahmen

Ist der Bieter / Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungserbringung für Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich und hat er gesetzliche und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.6.7. Lizenz und Patentgebühren

In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen – an die Auftraggeberin gestellt werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.8. Versicherungen

In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

2.6.9. Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.10. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B.: Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

2.6.11. Teilnahme an Besprechungen

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen muss in den angebotenen Preisen enthalten sein.

2.6.12. Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

2.6.13. Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten, udgl.);
- (2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten, udgl.);
- (4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel, udgl.

2.7. Arten der Preise und Preisumrechnung

2.7.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

2.7.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird in den Ausschreibungsunterlagen/Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der Tag, an dem die Angebotsfrist endet.

2.7.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

2.8. Vadium (vgl. auch Punkt 17.1.)

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen, falls in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes geregelt ist.

2.9. Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit - Eigenerklärung

2.9.1. Die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 78 BVergG, der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich erbracht werden. Der Bieter kann die Nachweise als Kopie oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorlegen. Die Auftraggeberin kann auch eigene Erkundungen einholen.

2.9.2 Der Bewerber oder Bieter kann seine Eignung sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Auswahlkriterien auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 16, belegen. Im Unterschwellenbereich können Bewerber oder Bieter ihre Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass sie die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können (Eigenerklärung). In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

2.9.3. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus von bestimmten Bietern die Vorlage bestimmter Nachweise verlangen, sofern dies nach Auffassung der Auftraggeberin erforderlich ist. Erforderliche Nachweise sind binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall (vgl. auch § 79 BVergG) nachgewiesen werden. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.9.4. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 131 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

2.9.5. Der Bieter/Bewerber kann aus einem gerechtfertigten, von ihm anzuführenden Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit führen, sofern diese die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich geforderten Unterlagen aufweisen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bieter/Bewerber zu erbringen.

2.10. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist (mit Ausnahme von Kaufverträgen sowie der Weitergabe an verbundene Unternehmen) unzulässig. Der Bieter hat jene wesentlichen Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die er die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind samt den jeweiligen Leistungsteilen zu nennen. Deren erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen sind mit dem Angebot nachzuweisen. Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Subunternehmers oder eines anderen Dritten, hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel im Sinne des § 86 BVergG (etwa durch einen

abgeschlossenen Vertrag, ein Angebot oder eine Erklärung des Subunternehmers, im Falle der Zuschlagserteilung die für die Auftragsbringung erforderlichen Mittel bereit zu stellen) nachzuweisen und dem Angebot beizulegen. Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen/wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter, erklärt er hiermit gleichzeitig, dass sämtliche betroffenen Unternehmer im Auftragsfall der öffentlichen Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung schulden. Weitere Festlegungen über Subunternehmer im Rahmen der Durchführungsphase sind in Punkt 10. getroffen. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.

2.11. Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen

Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen und Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die von der Auftraggeberin verlangt werden, besondere Erklärungen oder Vorbehalte sowie die Aufzählung der dem Angebot angeschlossenen oder gesondert eingereichten Unterlagen, wie beispielsweise Proben, Muster, Pläne, Skizzen, etc., sind dem Angebot beizulegen.

Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, kann das Angebot des Bieters gemäß BVergG ausgeschlossen werden.

2.12. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Dem Erfordernis der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes wird bei elektronisch übermittelten Angeboten durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel entsprochen bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist. Ist das Angebot nicht rechtsgültig unterfertigt worden, stellt dies einen behebbaren Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt. Die rechtliche Grundlage bildet Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014 (eIDAS-VO) und das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG).

2.13. Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot

Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (vgl. auch Punkt 8.).

2.14. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten. Für ausländische Bieter gilt folgendes: der Bieter bestätigt, dass sein Personal der Sozialversicherungspflicht im Heimatland unterliegt. Als Nachweis darüber legt er – nach Aufforderung - der Auftraggeberin für jeden auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter eine Kopie des Formulars E101 bzw. die entsprechende Bescheinigung nach dem Sozialversicherungsabkommen vor. Sollte dieses Formular nicht für jeden Mitarbeiter vorgelegt werden können oder der Bieter in einem Land ohne Sozialversicherungsabkommen mit Österreich ansässig sein, behält die Auftraggeberin 25 % des Zahlungsbetrages ein und überweist diesen an das Dienstleistungszentrum-Auftraggeberhaftung der Wiener Gebietskrankenkasse (DLZ-AGH), Wienerbergstraße 15-19, Postfach 6000, 1100 Wien. Gleichzeitig erstattet die Auftraggeberin an das DLZ-AGH eine Meldung zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht.

2.15. Auftraggeber/innen-Haftungsgesetz (§ 67a bis § 67d ASVG)

Unterliegt die Auftraggeberin dem § 19 Abs 1a UStG 1994, d.h. wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG 1994 von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer bestätigt, in der Gesamtliste der Haftungsfreistellung in Unternehmen (HFU-Gesamtliste) gelistet zu sein und verpflichtet sich, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu informieren, sobald er aus der HFU-Gesamtliste gestrichen wurde. Gleichzeitig gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer, der die öffentliche Zugänglichkeit seiner Daten verweigert hat, eine Bevollmächtigung zur Auskunftserteilung an die Auftraggeberin erteilt hat. Sollte der Auftragnehmer nicht in der HFU-Gesamtliste aufgenommen bzw. gestrichen worden sein, wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Rechnungsabzug vorgenommen (derzeit 25%), der zur Haftungsfreistellung der Auftraggeberin dient und an das Dienstleistungszentrum der Wiener

Gebietskrankenkasse (DLZ-AGH), Wienerbergstraße 15-19, Postfach 6000, 1100 Wien überwiesen wird. Die Bekanntgabe der Dienstgeberrnummer des Auftragnehmers (§§ 67a ff ASVG) ist zwingende Fälligkeitsvoraussetzung aller Rechnungen (Teil-, Schluss- und Regierechnungen).

3. Alternativangebote und Abänderungsangebote

3.1. Alternativangebote

Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern die Auftraggeberin in ihrer Ausschreibung Alternativangebote ausdrücklich zugelassen hat. Falls die öffentliche Auftraggeberin keine Angabe über die Zulässigkeit von Alternativangeboten gemacht hat, so sind Alternativangebote nicht zugelassen. Alternativangebote sind überdies (soweit nicht ausdrücklich anderes festgelegt wurde) nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Ein Alternativangebot hat die in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter unentgeltlich zu führen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt - Alternativangebotspreis zu bilden.

3.2. Abänderungsangebote

Abänderungsangebot ist ein Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung eine lediglich geringfügige gleichwertige technische Änderung beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung aber nicht in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht. Wurde in den Ausschreibungsunterlagen die Abgabe von Abänderungsangeboten als zulässig erklärt, so sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Abänderungsangebot hat allfällige in der Ausschreibung definierte Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter unentgeltlich zu führen.

Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

4.1. Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bewerber oder Bieter umgehend der Auftraggeberin mitzuteilen, die erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen wird, wenn die Berichtigung für die Erstellung der Angebote wesentlich ist.

4.2. Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf die Punkte 1. bis 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den Bestimmungen des Punktes 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. nach den für Angebote geltenden Vorschriften lt. BVergG 2018 einzureichen. Ein Rücktritt ist der Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5. Übernahme der Angebote

5.1. Sollten Angebote in Papierform zugelassen sein, sind diese in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist an die bekannt gegebene Einreichungsstelle zu übermitteln. Sofern den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechend beschrifteter Umschlag bzw. Etikett beigelegt wurde, soll der Bieter diesen (dieses) zur Angebotsübermittlung verwenden. Die fristgerechte Einreichung der Angebote bei der Einreichungsstelle liegt in alleiniger Verantwortung des Bieters. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.

5.2. Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:

- (1) das Wort „Angebot“;
- (2) der Gegenstand des Angebotes;
- (3) die bekannt gegebene Einreichungsstelle;
- (4) die Vergabestelle der Auftraggeberin;
- (5) der Name und Firmensitz des Bieters.
- (6) Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen.

5.3. Die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen ist besonders zu kennzeichnen und hat die Vermerke nach Punkt 5.2. zu enthalten.

5.4. Elektronisch übermittelte Angebote

5.4.1. Sofern von der Auftraggeberin in der Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen die Angebotseinreichung auch auf elektronischem Weg für zulässig erklärt wurde, darf der Bieter neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot kein Angebot bzw. keine Angebotsbestandteile in Papierform abgeben. Dies gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Proben, Muster, Modelle, udgl. Der Bieter hat solche Angebotsbestandteile spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist an die bekannt gegebene Einreichungsstelle zu übermitteln.

5.4.2. Elektronisch übermittelte Angebote sind innerhalb der Angebotsfrist im bekannt gegebenen Verfahren verschlüsselt und nach den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten einzureichen. Die elektronische Übermittlung ist vom Bieter auf eine solche Weise auszuführen, dass die Vollständigkeit, die Echtheit, die Unverfälschtheit und die Vertraulichkeit des Angebotes und jeder sonstigen, mit dem Angebot übermittelten, Information gewahrt wird.

6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

6.1. Vergütung von Angeboten

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere auch für „funktionale Ausschreibungen“. Soweit für die Angebotserstellung besondere Ausarbeitungen verlangt werden, wird die Auftraggeberin hierfür eine angemessene Vergütung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen. Diese Vergütung wird nur dann fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters den diesbzgl. Ausschreibungskriterien entspricht. Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten (vgl. Punkt 3.) sind jedenfalls nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

6.2. Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

6.2.1. Der vertrauliche Charakter aller sowohl die Auftraggeberin als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen sowie von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

6.2.2. Die Auftraggeberin kann sich in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

6.2.3. Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Bieters sowie von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über, außer der Bewerber oder Bieter hat sich für den Fall, dass ihm der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung vorbehalten.

7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

7.1. Prüfung von Angeboten (s. auch § 135 ff BVergG 2018)

7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote von der Auftraggeberin einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

7.1.5. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, einschließlich etwaiger Varianten-, Alternativ- oder Abänderungsangebote oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, so hat der Bieter, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, innerhalb der ihm von der Auftraggeberin gesetzten Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung (§ 138 BVergG) zu geben. Insbesondere kann es sich bei den Unklarheiten bzw. Mängel bspw. um Auskünfte über nachstehende Bereiche handeln:

- (1) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
- (2) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters;
- (3) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen;
- (4) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen Produkten;
- (5) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer, deren Vertragsverhältnis mit dem Bieter, sowie deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
- (6) u.a.

Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen, soweit solche zulässig sind, erfolgen. Die vom Bieter erteilten Auskünfte stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar.

Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass der Auftraggeberin eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, wird es ausgeschlossen (§ 138 Abs.4 BVergG).

7.1.6. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird die Auftraggeberin eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) bzw. eine Auskunft beim Auftragnehmerkataster Österreich einholen und auch diese der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters zugrunde legen. Bei einem Bieter, für den diese Auskünfte eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 78 Abs 1 Z 1, Z 6 BVergG oder eine nachweisliche Verfehlung im Sinne des § 78 Abs 1 Z 4, Z 5, Z 9, Z 10 oder Z 11 BVergG ausweisen, oder im Fall, dass die Auftraggeberin davon auf andere Weise nachweislich Kenntnis erlangt, ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, der Bieter macht glaubhaft, dass er trotz dieser Umstände zuverlässig ist. Zur Glaubhaftmachung hat der Bieter schriftlich darzulegen, dass er konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen der betreffenden strafbaren Handlung bzw. Verfehlung zu verhindern. Die Auftraggeberin wird dieses Vorbringen des Bieters prüfen und auf Grundlage dieser Prüfung seine Zuverlässigkeit beurteilen.

7.2. Ausscheiden von Angeboten

7.2.1. Angebote von Bieter werden ausgeschlossen, wenn ein in § 138 Abs 4 BVergG bzw. § 141 Abs. 1 Z 1 bis 11 und Abs. 2 erster Satz BVergG festgelegter Ausscheidungsgrund vorliegt.

7.2.2. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

8. Angebotsbindung

8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

8.2. Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (vgl. auch Punkt 17.1.).

II. Auftragsabwicklung

9. Zuschlag und Leistungsvertrag

9.1. Zuschlag

Das Vertragsverhältnis kommt regelmäßig zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung der Auftraggeberin von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragschreiben bzw.

Stand 27.11.2018

Bestellschein. Das Auftragsschreiben wird in zweifacher Ausfertigung an den Auftragnehmer übersandt. Der Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftragsschreibens beide Ausfertigungen rechtsgültig zu unterfertigen und ein Exemplar an die Auftraggeberin zu retournieren.

9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen (vgl. Punkt 9.3.1.) zusammensetzt. Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist sowie auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet; ferner, dass er sich - sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt weiters, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

Der AN bestätigt weiters, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Offenlegung der Kalkulation der Preise.

9.3. Vertragsgrundlagen

9.3.1. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB, gelten als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages:

- (1) die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- (2) Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörde bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen;
- (3) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- (4) Pläne, Zeichnungen, Muster, Beschreibungen, Terminpläne, udgl.;
- (5) Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.;
- (6) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
- (7) Normen technischen Inhaltes;
- (8) die Richtlinien und ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes;
- (9) die ÖNORMEN B 2111 und A 2063.
- (10) der jeweils aktuell gültige Projektterminplan.

9.3.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

9.4. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

9.5. Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

9.6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Auftraggeberin wird mit dem Auftragnehmer in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.

9.7. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer aus eigenen Mitteln und ohne jeden Regress. Soweit der Auftraggeberin die Zahlung einer solchen vorgeschrieben wird, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin schadlos zu halten.

10. Subunternehmer

10.1. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen sind ausgenommen.

10.2. Abweichend von der Regelung in 10.1 ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Subunternehmer einzusetzen, wenn er sich als Bieter im Vergabeverfahren dieses Subunternehmers zum Nachweis seiner Eignung (insb der technischen Leistungsfähigkeit) bedient hat. Jeder beabsichtigte Wegfall und jede beabsichtigte Änderung dieses Einsatzes ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

10.3. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer und/oder die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Subunternehmern schränken die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers in keiner Weise ein.

10.4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu prüfen.

10.5. Der Bieter / Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages schriftlich und rechtsverbindlich einzuholen.

10.6. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

10.7. Die AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß Pkt. 22.1 zum Rücktritt berechtigten würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

10.8. Der AN hat sämtliche Verträge und Vertragsänderungen mit Subunternehmern schriftlich abzuschließen. Auf Verlangen der AG ist Einsicht in die Verträge und Vertragsänderungen zu gewähren und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

10.9. Bekanntgabepflichten im Zusammenhang mit Subunternehmern (nach §363 BVergG 2018)

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Die Auftraggeberin hat Unternehmer, die nicht die erforderliche Eignung besitzen, abzulehnen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall gegebenenfalls einen anderen Unternehmer bekannt zu geben. Der Einsatz dieser Unternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so hat die Auftraggeberin dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem sechsten Satz bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

10.10. Die AG kann bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen sowie bei Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag vorschreiben, dass bestimmte, von ihm festgelegte kritische Aufgaben vom Bieter selbst, von einem mit diesem verbundenen Unternehmen, oder — im Falle der Teilnahme einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren — von einem Mitglied dieser Arbeits- oder Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen, oder den Rückgriff auf Subunternehmer in der Ausschreibung im Einzelfall beschränken, sofern dies durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

11. Ausführungsunterlagen

11.1. Aufklärungs-, Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

Alle Unterlagen, welche zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, werden dem Auftragnehmer entsprechend Baufortschritt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Als rechtzeitig übergeben gelten alle Unterlagen, die mindestens 14 Tage vor Ausführungsbeginn gemäß gültigem Bauzeitplan an den AN übergeben werden, falls nichts anderes vereinbart wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art, wie Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien und beigestellte Vorleistungen sorgfältig und umfassend zu überprüfen.

11.1.1. Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis und/oder Erfahrung bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbare Mängel fest, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (Werkstoff,

Arbeits- und Baumethode, etc.) und/oder droht hierbei eine Behinderung der Leistung hat er die Auftraggeberin bzw. deren Bevollmächtigten unter Angaben der Gründe davon unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen, sie aufzuklären bzw. vor Risiken zu warnen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel bzw. Änderungsvorschläge innerhalb einer zumutbaren Frist vorzulegen, sodass durch die Prüfung seiner Bedenken möglichst keine Terminverzögerung eintritt; unterbleibt dies, so übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen. Für die Prüfung der Bedenken des Auftragnehmers durch die Auftraggeberin ist eine angemessene Frist, mindestens jedoch 14 Tage, vorgesehen.

Der AN hat rechtzeitig vor Arbeitsausführung Naturmaß zu nehmen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind der AG sowie der ÖBA noch vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben. Jede schriftliche Mitteilung des AN im Rahmen seiner Prüf- und Warnpflicht hat gegenüber der AG sowie auch gegenüber der ÖBA zu erfolgen.

Die Aufklärungs- und Warnpflicht gilt auch hinsichtlich Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Lauf der Vertragsabwicklung.

11.1.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund mangelhafter Ausführungsunterlagen oder den angestrebten Leistungszweck bzw. den zugesagten Erfolg vereitelnder Umstände bei der Art der Ausführung im Zuge der Durchführung des Auftrages ergeben oder wenn gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften des Werkes nicht gegeben sind, sofern er nicht die Einhaltung seiner Aufklärungs-, Prüf- und Warnpflichten nachweist.

11.1.3. Änderungen und Ergänzungen (auch der Ausführungsunterlagen) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.

11.1.4. Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen der Auftraggeberin wieder zurückzustellen.

11.1.5. Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar. Falls der AN annehmen muss, dass die AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon die AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

11.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer

11.2.1. Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese auf eigene Kosten selbst rechtzeitig anzufertigen oder anfertigen zu lassen und der Auftraggeberin zur Genehmigung vorzulegen.

Vom Auftragnehmer zu fertigende Berechnungen und Arbeitszeichnungen sind der Auftraggeberin fristgerecht zur Prüfung bzw. zur Genehmigung vorzulegen und in mindestens dreifacher Fertigung kostenlos zu überlassen. Die Prüfzeit der Auftraggeberin beträgt abhängig von der Projektgröße mind. 14 Werktage. Die erforderlichen Zeitspannen für Planbearbeitung, technische Klärung und Genehmigung sind in den vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen enthalten. Ein vereinbarter Datenaustausch (Angebote, Abrechnungen, CAD-Daten usw.) zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin erfolgt ohne zusätzliche Vergütung nach den Vorgaben (CAD-Richtlinien) der Auftraggeberin. Gültigkeit zur Ausführung besitzen nur jene Unterlagen, die ausdrücklich schriftlich freigegeben wurden.

Der AN hat seine Unterlagen mit allen anderen auf der Baustelle tätigen zusammenhängenden Gewerken abzustimmen. Der AN hat der AG mit Vorlage der Montageplanung allfällige Massenmehrunge, Nachtrags- und Zusatzleistungen dem Grunde und der Höhe nach bekannt zu geben. Der AN hat die Unterlagen in Papierform sowie in den von der AG geforderten Dateiformaten beizustellen.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der AG mit dem Vermerk „FREIGABE ZUR AUSFÜHRUNG“ versehen sind. Allfällige Korrekturen sind unverzüglich einzuarbeiten. Der Freigabevermerk befreit den AN nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht.

Der AN hat allfällige Aktualisierungen der Unterlagen durch die AG unverzüglich in seine Unterlagen einzuarbeiten.

Der AN hat sämtliche Unterlagen geordnet und aktualisiert jederzeit in Papierform und elektronisch im Baustellenbereich bereitzuhalten. Der AN hat eine jederzeit aktualisierte Planliste zu führen.

Der AN der Gewerke der Haustechnik und der technischen Gebäudeausrüstung hat die erforderlichen Durchbrüche, Schächte, Kollektoren, Fundamente, Künetten, Aussparungen, Schlitze, etc. für Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe im Zuge seiner Planung planlich zu erfassen und die beigestellten Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der AN hat bei dieser Planung auf bereits vorhandene bauliche Herstellungen Rücksicht zu nehmen. Fehlende Aussparungen, Montagebehelfe, etc. in den Plänen des AN werden auf seine Kosten hergestellt. Maßangaben auf Plänen sind vom AN rechtzeitig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Unabhängig davon sind vom AN rechtzeitig Naturmaße zu nehmen.

11.2.2. Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

11.2.3. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

11.2.4. Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig bei der AG anzufordern. Als rechtzeitig übergeben gelten alle Unterlagen, die mindestens 14 Tage vor Ausführungsbeginn gemäß gültigem Bauzeitplan an den AN übergeben werden, falls nichts anderes vereinbart wird.

11.2.5. Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Der AN haftet insbesondere für die Richtigkeit dieser Unterlagen.

11.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

11.3.1. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst auf seine Kosten so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden. Von sämtlichen Eingaben an Behörden (Schriftstücke, Berechnungen, Pläne, usw.) sowie behördlichen Mitteilungen und Bescheiden sind der Auftraggeberin zwei Ausfertigungen unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen ab der Eingabe zu übergeben.

11.3.2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes sowie alle sonstigen maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Inanspruchnahme aus einem solchen Anlass ist die Auftraggeberin vom Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

12. Ausführung der Leistung

12.1. Allgemeines

12.1.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, am Erfüllungsort an Landschaft und Gewässern keine über das für die Erbringung der Leistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

12.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind, ihre Durchführung durch die Auftraggeberin ausdrücklich schriftlich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen schriftlich zugestimmt wurde. Der Auftragnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Regieleistungen, Zusatzarbeiten und sonstige Auftragserweiterungen nur von der Auftraggeberin selbst beauftragt werden. Eine Berufung des Auftragnehmers auf eine allfällige (Anscheins-)Vollmacht eines Dritten (ÖBA, Architekt, Fachplaner und dergleichen) ist somit ausdrücklich ausgeschlossen.

12.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).

12.1.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin vom Erfüllungsort abziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

12.1.5. Vor Inangriffnahme von Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, einvernehmlich festzulegen.

12.1.6. Abrechnung von Regieleistungen

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- 1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- 2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;
- 3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- 4) Material, Hilfsmaterial sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;
- 5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- 6) Fremdleistungen;
- 7) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z.B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. Polier) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen-Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) Angehängte Regieleistungen:
 - a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
- 2) Selbständige Regieleistungen:
 - a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
 - b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern:

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

12.2. Ausführung in Teilleistungen

12.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

12.2.2. Solchermaßen vereinbarte Teilleistungen können gemäß Punkt 16. gesondert übernommen und gemäß den Punkten 18. und 19. mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

12.3. Warnpflicht des Auftragnehmers

12.3.1. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Anordnungen der Auftraggeberin oder deren Beistellungen (z.B.: Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken der Auftraggeberin im Rahmen seiner Prüf-, Aufklärungs- und Warnpflicht unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich weiters vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu vergewissern. Die Prüf-, Aufklärungs- und Warnpflicht umfasst auch diese Verpflichtung.

12.3.2. Die Entscheidung der Auftraggeberin zu Punkt 12.3.1. ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

12.3.3. Nimmt der Auftragnehmer die Prüf-, Aufklärungs- und Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

12.4. Kontrollrecht der Auftraggeberin

12.4.1. Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihren Organen oder den von ihr beauftragten Personen ist daher jederzeit der Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten zu gewähren. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

12.4.2. Der Auftragnehmer hat den Anordnungen der Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

12.4.3. Der Auftragnehmer wird durch das Kontrollrecht und Kontrolltätigkeiten der Auftraggeberin nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Punkt 12.1.1. sowie seiner Warnpflicht enthoben.

12.4.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer der Auftraggeberin die Ausübung dieses Kontrollrechtes ermöglichen; die Punkte 12.4.1. bis 12.4.3. gelten insoweit sinngemäß.

12.4.5. In der praktischen Abwicklung des Bauvorhabens kann sich die Auftraggeberin vertreten lassen (z.B. durch Projektmanagement, ÖBA, Architekt od. Fachplaner, udgl.). Der Auftragnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass derartige Bevollmächtigte nicht befugt sind, für die Auftraggeberin Entscheidungen zu treffen, die in den Werkvertrag wirtschaftlich oder rechtlich eingreifen. Insbesondere sind derartige Bevollmächtigte nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, die zu einem höheren Vertragsentgelt oder sonstigen Mehr- oder Nachforderungen des Auftragnehmers führen könnten.

12.5. Material- und Qualitätsprüfung

12.5.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

12.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit Prüfungen, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, von der Auftraggeberin veranlasst werden, werden die Kosten von der Auftraggeberin selbst getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

12.6. Versicherungen

12.6.1. Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch entsprechende Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlen ist.

12.6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz zu erbringen.

12.6.3. Die Laufzeit ist dabei, auch über die Bearbeitungszeit hinaus, für die Nachhaftung aus der bestehenden Gewährleistungsverpflichtung von mind. zusätzlichen 3 Jahren (ab dem Zeitpunkt der Übernahme und je nach Festlegung durch die Auftraggeberin in der Ausschreibung) vorzusehen. Zusätzlich zur nachzuweisenden Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, schließt die Auftraggeberin – fallweise im Einzelfall, je nach Festlegung durch die Auftraggeberin in der Ausschreibung - eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung ab. Der vereinbarte vertragliche Selbstbehalt ist dabei im Schadensfall vom Auftragnehmer zu übernehmen bzw. wird in Abzug gebracht. Die anteiligen Kosten der Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung werden in solchen Fällen von den Auftragnehmern übernommen und im Zuge der Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht.

12.7. Zusammenwirken im Baustellenbereich

12.7.1. Die AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren. Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Der AN hat den jeweils betroffenen anderen AN sowie die ÖBA über alle Umstände, die zu einer Behinderung der Ausführung seiner Leistungen führen können, umgehend schriftlich zu verständigen.

12.7.2. Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

12.7.3. Der AN hat den von der AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

12.8. Geschäftsbezeichnung und Aufschriften, Bautafel – Bauzaun

12.8.1. Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit der AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z.B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Errichtet die AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

12.8.2. Für die Aufstellung von Bautafeln der Auftragnehmer bzw. Informationstafeln mit näheren Auskünften zum Bauvorhaben ist die Freigabe der Auftraggeberin einzuholen. Die Aufstellung von Bautafeln der Auftragnehmer bzw. Informationstafeln wird, wenn nicht anders vereinbart, durch die Auftraggeberin veranlasst. Auf der Bautafel finden sich Felder einheitlichen Formats und festgelegten Ausmaßes, die vom Auftragnehmer nicht frei wählbar sind und von der Auftraggeberin zugewiesen werden. Andere auf der Baustelle vom Auftragnehmer aufgestellte und von der Auftraggeberin nicht freigegebene Bautafeln, Plakate, Aufdrucke auf Gerüstnetzen, können von der Auftraggeberin kostenpflichtig entfernt werden.

Will der Auftragnehmer Bauzäune, Bautafeln, Informationstafeln, Gerüstnetzen, o.ä. für andere Werbezwecke als für Auftragnehmer bezogene Zwecke verwenden, ist vorab die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen.

12.9. Dokumentation

12.9.1. Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind schriftlich festzuhalten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar. Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehest möglich nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

12.9.2. Bautagesberichte

Die Dokumentation erfolgt in Bautagesberichten.

Führung der Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen. Diese sind der AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Die AG ist berechtigt, auch ihrerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten. Eintragungen in die Bautagesberichte des AN sind nicht vertragsändernd, auch wenn diese von der AG gegengezeichnet sind.

13. Ausführungsfristen

13.1. Allgemeines

13.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit – wenn vorhanden gemäß Rahmenterminplan (Rahmenbauzeitplan) - so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen bzw. der Gesamtfertigstellungstermin eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen (Teilleistungsfristen) stellen Ausführungsfristen dar.

13.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Streitigkeiten über die Leistungserbringung bzw. über die Fälligkeiten der von der AG zu leistenden Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder zu

unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag (vgl. Punkt 22.) bleiben davon unberührt.

13.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

13.1.4. Die Leistungen sind so zeitgerecht herzustellen, dass allfällige Leistungsmängel innerhalb der angesetzten Baulermine behoben werden können; ein Verzug infolge dieser Mängelbhebungen berechtigt die Auftraggeberin zur Geltendmachung der Vertragsstrafe.

13.1.5. Der AN ist an die in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmentermine gebunden. Die im Falle vom AN erstellte Bauzeitenplanung ist der AG zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Kommt es diesbezüglich zu keiner Genehmigung durch die AG, so ist der AN verpflichtet, einen von der AG vorgegebenen Bauzeitenplan zu akzeptieren, der die von der AG festgelegten Rahmentermine berücksichtigt, und der der AG eine koordinierte Durchführung aller sonstigen Gewerke innerhalb des Gesamtterminplans ermöglicht. Der AN verpflichtet sich, die Bauzeitenplanung ggf. in Abstimmung mit der AG zu aktualisieren. Die AG / Örtliche Bauaufsicht ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufs sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, wenn dies für den Fortgang der Gesamtarbeiten vordringlich ist (z.B. durch entsprechende Festlegungen in den Baubesprechungsprotokollen oder durch die Übergabe aktualisierter Gesamt- bzw. Rahmentermine an den AN). Verschiebungen von Zwischen- und Endterminen sind einvernehmlich zwischen AN und AG zu vereinbaren. Die neuen Fristen erhalten die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglich vereinbarten Termine.

13.2. Behinderung/Verzögerung/Unterbrechung der Ausführung

13.2.1. Verzögert sich der Beginn der Ausführung einer Leistung oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen ein, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint und die in der Sphäre der AG, des AN oder auf höhere Gewalt bzw. andere unabwendbare Umstände zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

13.2.2. Wird der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

13.2.3. Ausführungsfristen können von der Auftraggeberin angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung

- (1) von der Auftraggeberin zu vertreten oder
- (2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen sind.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

13.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen und die AG darüber ehestens zu verständigen.

13.2.5. Ist aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den Auftragnehmer, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann die Auftraggeberin vom Auftragnehmer die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

13.3. Ersatzvornahme

13.3.1. Die Auftraggeberin ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen ihrer Wahl ausführen zu lassen.

13.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Pflicht zur Leistung von Vertragsstrafen (vgl. Punkt 20.) bleibt davon unberührt.

14. Änderung der Leistung - Leistungsabweichung

14.1. Geänderte und zusätzliche Leistungen

14.1.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung und zur Erreichung des Leistungszieles notwendig und dem AN zumutbar sind. Bei einer von der AG angeordneten Leistungsänderung ist der Anspruch auf etwaige Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vom Auftragnehmer dem Grunde nach vor Ausführung der Leistung nachweislich anzumelden. Ein Unterlassen der fristgerechten Anmeldung (ehestens, jedenfalls noch vor Erbringung der Leistung, jedoch spätestens 5 Werktage ab Kenntnis) führt zu einem Verlust des Anspruches aus diesem Titel. Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

14.1.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren oder beeinflusst eine Leistungsabweichung oder ein geänderter Umstand der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden seitens der AG zusätzliche Leistungen angeordnet, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn derartiger Leistungen ein Zusatzangebot (MKF) zu legen.

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre der AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Das Zusatzangebot (MKF) ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages bzw. mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation zu erstellen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote (MKF's) und diesen ist über Verlangen der AG eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der gesamten Positionen des Hauptangebotes beizuschließen. Für alle Zusatzangebote (MKF's) und Zusatzunterlagen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Die Legung des Zusatzangebotes (MKF's) hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Prüfung verbleibt und daraus keine Verzögerungen entstehen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

Falls bei einem Zusatzangebot (MKF) eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt werden kann, kann die Auftraggeberin die Arbeiten anderweitig vergeben, ohne dass der Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche, z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag, etc. geltend machen kann.

14.1.3. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.

14.1.4. Eine Änderung der Termine des Ausführungsterminplans aus welchem Grund auch immer, die zu einer Verschiebung einer oder mehrerer Termine des Ausführungsterminplans um nicht mehr als drei Monaten führt, berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten oder Verlängerung der Leistungsfrist, sofern der AN von der Verschiebung einen Monat vor dem ursprünglichen Termin Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch dann, wenn der AN die Verschiebung der Termine nicht zu vertreten hat.

14.1.5. Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht aus- oder fortgeführt werden. Davon ausgenommen gilt, dass der Auftragnehmer nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit der Auftraggeberin einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

14.1.6. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) bzw. eine Änderung des Umstandes der Leistungserbringung droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN die AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

14.1.7. Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist der Auftraggeberin hiervon ehestens Mitteilung zu machen. Die AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

14.1.8. Die aktualisierten Termine erhalten die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglich vereinbarten Termine. Insbesondere bleibt eine evtl. vertraglich vereinbarte Pönalisierung der Termine unverändert aufrecht.

14.2. Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

14.2.1. Ergibt sich im Zuge der Ausführung, dass die Mengen einzelner Positionen um mehr als 5 % überschritten werden, so hat der AN dies vor Ausführung der Mehrmengen der AG schriftlich anzuzeigen. Die Verrechnung von Mehrmengen in Teilrechnungen gilt nicht als schriftliche Anzeige. Mit der Ausführung von Mehrmengen darf nur begonnen werden, wenn die AG einer Mengenüberschreitung zugestimmt hat. Unterlässt der AN eine solche Anzeige, so hat er den Anspruch auf das Entgelt für die Mehrmengen verloren.

14.2.2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

14.3. Nachteilsabgeltung

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 10 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat die AG diesen Nachteil abzugelten. Der dem AN erwachsende Nachteil kann durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

14.4. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag zusätzlich oder anders ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; andernfalls kann dies die Auftraggeberin auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den dadurch allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

14.5. Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen.

14.6. Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

14.6.1. Zuordnung zur Sphäre der AG

Alle von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre der AG zugeordnet. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 103 - 109 des BVergG 2018 (bzw. sinngemäß idgF) geht zu Lasten der AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß Pkt. 11.1. und Pkt. 12.3 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre der AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind insbesondere:

2.1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z.B. Hochwasser und Überflutungen. Als Hochwassermarkte gilt der Abfluss des 30-jährigen Hochwassers als vereinbart.

2.2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:

a) Einzelereignis: außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.

b) Periodenbezogen: außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B der ÖNORM B 2118 (Schlechtwettertage Bau) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

Dauer der Periode:

- 1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %
- 6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %
- 12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).

2.3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;

2.4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

2.5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;

2.6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen:

Wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 2.1), 2.3), 2.4), 2.5) und 2.6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z.B. Behebung allfälliger Schäden).

14.6.2. Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß „Bietererklärung“ („Formblatt C“ der vemap-Ausschreibungsunterlagen, online) geht zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet:

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter 14.6.1. beschrieben sind oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

15. Gefahr und Haftung

15.1. Übergang der Gefahr

Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vertragsgemäß von der Auftraggeberin oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen. Der Auftragnehmer hat daher – wenn erforderlich - von ihm ausgeführte Leistungen und die ihm, für die Ausführung übergebenen Gegenstände, bis zur Übernahme vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen.

15.2. Haftung des Auftragnehmers

15.2.1. Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile sowie für Nachbaransprüche gemäß §§ 364 ff ABGB, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages an den Bauleistungen oder an Teilen hiervon oder an von der AG dem AN übergebenen Materialien, Bauteilen oder sonstigen für das Bauwerk bestimmten Gegenständen entstehen, mit Ausnahme von Schäden durch unabwendbare Ereignisse, wenn der Auftragnehmer alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

15.2.2. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

15.2.3. Ein Schadensfall ist vom AN ehestens der AG zu melden und zu dokumentieren.

15.3. Haftung bei Beschädigungen

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haften sie für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer sowie an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen und am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN – wenn nichts anderes vereinbart ist - bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme. Der Abwesenheitsnachweis ist jedenfalls vom Auftragnehmer zu führen. Für Schäden, die von seinen Subunternehmern oder Lieferanten verursacht werden, haftet der Auftragnehmer.

15.4. Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung der von der AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabeseitigung, udgl.) erfolgt, soweit vorhanden, nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z.B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird von der AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen, udgl.

16. Übernahme der Leistung

16.1. Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, mit Ausnahme gemäß Pkt. 16.4.1. und wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen 3 Monaten zu übernehmen.

16.2. Förmliche Übernahme

Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist. Die Übernahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer förmlichen Übernahme, es sei denn, dass eine solche nach Art und Umfang der Leistung nicht üblich ist oder eine förmlose Übernahme vereinbart oder von der Auftraggeberin festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin.

Von der förmlichen Übernahme ist eine Niederschrift zu verfassen, welche zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt die Auftraggeberin die Übernahme der Leistung. Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere aufzunehmen:

- gerügte, beanstandete Mängel an der erbrachten Leistung,
- Fristsetzung für ihre Behebung,
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen und
- Feststellung von Vertragsstrafen.
- Allfällige Restarbeiten und Fristsetzung für deren Erledigung.

Soweit keine förmliche Übernahme zu erfolgen hat, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

Spätestens 3 Monate vor Übernahmetermin – im Fall eines Probetriebs 3 Monate vor Probetermin – hat der AN alle von der AG geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde etc. in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, widrigenfalls die AG berechtigt ist, die Übernahme abzulehnen oder die Bestandsunterlagen im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu beschaffen.

Für haus- und gebäudetechnische Anlagen sowie für betriebsorganisatorische Systeme, Anlagen und Einrichtungen, die EDV-Systeme beinhalten, gilt, dass diese Anlagen vom AN in Betrieb zu nehmen sind und das Personal des AN einzuschulen ist. Bei haus- und gebäudetechnischen Geräten hat der AN einen Satz Verschleißmaterial kostenlos beizustellen und diesen spätestens bei der Übernahme der AG zu übergeben. Die Übernahme erfolgt jedoch erst mit Inbetriebnahme des Gebäudes / der Anlagen durch die AG. Betriebsstoffe bis zur Übernahme sind vom AN auf eigene Kosten beizustellen.

16.3. Übernahme von Teilleistungen

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Punkt 12.2. können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden; die Punkte 16.1. und 16.2. gelten sinngemäß.

16.4. Mängel bei der Übernahme

16.4.1. Verweigerung der Übernahme bei Mängeln

Die Auftraggeberin kann die Übernahme verweigern, wenn der Auftragnehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten hat, die Leistung sonstige Mängel aufweist, die nicht bloß ganz geringfügig sind oder die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z.B. Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen, udgl.), der Auftraggeberin nicht vollständig übergeben worden sind.

In diesem Fall treten bis zur Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzugs gemäß Punkt 21. ein. Verweigert die Auftraggeberin die Übernahme der Leistung, hat sie dies dem Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel die Auftraggeberin erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Ist eine Übernahme aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, nicht möglich, werden die Kosten der erfolglosen Übernahme dem AN angelastet.

16.4.2. Übernahme trotz Mängeln

Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Vorliegen von Mängeln, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Punkt 23. zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen; dies ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

16.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Punkt 17.3. das gesamte noch ausständige Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (vgl. auch Punkt 19.1.1.). Die Auftraggeberin ist dabei nicht verpflichtet, die Einbehaltung der Kosten auf einzelne Gewerke oder Bauteile aufzutrennen. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

16.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

16.6. Übergabe von Unterlagen bei Übernahme

Spätestens gleichzeitig mit der Übernahme hat der Auftragnehmer alle von der Auftraggeberin geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde, usw. in dreifacher Ausfertigung digital und in Papierform vorzulegen. Eine besondere Vergütung für die erwähnten Unterlagen erfolgt nicht, außer es ist vertraglich anders geregelt.

16.7. Übergabe von Unterlagen nach Abschluss des Auftragsverhältnisses

Der Auftragnehmer (AN) hat nach Abschluss des Auftragsverhältnisses der Auftraggeberin (AG) grundsätzlich den Letztstand der Planung bzw. den tatsächlich umgesetzten bzw. ausgeführten Umfang in einer den CAD-Richtlinien der Stadtgemeinde Salzburg entsprechenden digitalen Form oder in der Form wie vertraglich gefordert zu übergeben.

Dies betrifft im speziellen bspw.:

- Aufmaß / Bestandspläne (sofern diese nicht von der Auftraggeberin zu Verfügung gestellt werden)
- Baubehördlich genehmigte Pläne
- Ausführungspläne / Details
- Übergabepläne (Umarbeitung in die Bestanddarstellung)
- Elektro-Planung, Elektro-Prüfberichte und Fachplanerabnahmen, Elektro-Dokumentation nach E 8001
- Elektroprogramme ohne Passwortschutz in digitaler Form
- Beleuchtungsplanung und Lichtberechnungen
- Heizungs- und Lüftungsplanung
- Heizungs- und Lüftungsprüfberichte, Fachplanerabnahmen
- Heizung- und Lüftung Einregulierungsprotokolle
- Kanalisationspläne (Regen- und Schmutzwasser), Kanalbestandspläne
- Nachweis eines dafür befugten Unternehmens über durchgeführte Dichtheitsprüfung und Spülung des liegenschaftseigenen

- Kanalnetzes samt Beurteilung der Hebeanlagen sowie Fett- und Ölabscheider
- Kaminabnahmebefunde
- Statikabnahmen
- Glasstatiknachweise
- Vorlage von Baubeginnsanzeige, Rohbaufertigstellungsanzeige sowie der Baufertigstellungsmeldung samt Bauführerbestätigung
- Nachweis auf Einhaltung des Gesamtwärmeschutzes der einzelnen Bauteile gemäß Wärmeschutzverordnung
- Vorlage von Bestätigungen der Brandqualifikationen besonders zu bewertender Bauteile gemäß behördlicher Erfordernisse
- Vorlage von Bestätigungen der Brandrauchqualifikation besonders zu bewertender Bauteile, gemäß behördlicher Erfordernisse
- Brandschutzqualifikationen aller erforderlichen Bauteile
- Inbetriebnahmeprotokolle technischer Geräte
- Leitungswasserprüfbericht
- Lift- und Torabnahmeatteste
- Schallschutznachweise und Schallschutzprüfprotokolle
- Blitzschutzatteste
- Wartungsangebote und Wartungsbücher
- Pflegeanweisungen
- Weitere Nachweise je nach baubehördlichen Anforderungen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, auch vor oder zwischen den einzelnen Projektstadien/Planungsphasen die digitalen Daten in der Entwurfsfassung zumindest als .DWG oder .DXF vom Auftragnehmer einzufordern. Bei Weitergaben von Teilleistungen sind Adressverzeichnisse aller beteiligten Gewerke anzugeben.

16.8. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Die Auftraggeberin kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß Pkt. 16.2. zu übernehmen, wenn

1. sie vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
2. der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
3. Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam mit dem Auftragnehmer festgehalten wurden.

Die Kosten des Betriebes und daraus resultierender Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile trägt die Auftraggeberin.

17. Sicherstellungen

17.1. Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des geschätzten Auftragswertes, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist. Der entsprechende Fixbetrag ist von der Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes (§ 141 Abs. 1 Z 5 BVergG). Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, wird das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgestellt. Das Vadium wird einem Bieter unverzüglich zurückgestellt, wenn sein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

17.2. Deckungsrücklass (bei Liefer- u. Bauleistungen)

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, 7 % des zu zahlenden Gesamtpreises und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel von der Auftraggeberin genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

17.3. Haftungsrücklass (bei Liefer- u. Bauleistungen)

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes oder des Nachbarrechts nach §§364 ff ABGB obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit im

Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch die Auftraggeberin akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

17.4. Kautio

Die Kautio ist die Sicherstellung zur Absicherung bestimmter, im Leistungsvertrag festgelegter Pflichten durch den Auftragnehmer. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Kautio in Form einer Bankgarantie in Höhe von 15 % der Auftragssumme inkl. USt., sofern im Leistungsvertrag nicht anderes festgelegt ist, zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Punkt 21.2.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen der Auftraggeberin kann die Kautio nach und nach von der Auftraggeberin herabgesetzt werden.

17.5. Sicherstellungsmittel

Sicherstellungsmittel werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst. Die Kosten der Sicherstellung hat der Auftragnehmer zu tragen. Unbare Sicherstellungen müssen 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein. Kautio, Haftungs- und Deckungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche der AG gegen den AN aus diesem Vertrag, einschließlich Forderungen aus dem Titel Schadenersatz, Bereicherung und Insolvenzforderungen.

18. Abrechnung und Rechnungslegung

18.1. Abrechnung

18.1.1. Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die der Auftraggeberin mit zumutbarem Aufwand mögliche Überprüfung zulässt.

18.1.2. Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Die Vorsorge für die zeitgerechte Veranlassung der Aufmaßfeststellungen obliegt dem AN. Versäumt er dies, wird das Aufmaß von der AG festgelegt.

18.1.3. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen. Ist das nicht möglich, so gebührt dem Auftragnehmer nur ein Entgelt in jener Höhe, in welchem das Ausmaß unstrittig ist.

18.1.4. Ausmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder der Auftraggeberin festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

18.1.5. Für die Abrechnung ist ein Aufmaßbuch (Aufmaßblätter) mit zwei Durchschriften zu führen. Zwei Durchschriften erhält der Auftragnehmer, das Original die Auftraggeberin. Alle Aufmaße von Leistungen sind in Aufmaßblättern positionsbezogen festzuhalten. Versäumt der Auftragnehmer die rechtzeitige Eintragung der Aufmaße, gelten die von der ÖBA festgesetzten Maße. Die Ausmaßermittlungen erfolgen prinzipiell nach Planmaß, nur wo dieses fehlt oder grob von der Ausführung abweicht, erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Bauabrechnung in elektronischer Form gemäß ÖNORM A 2063 zu erstellen.

18.1.6. Sofern im Leistungsverzeichnis für die Ausführung bestimmter Positionen Sollmengen an Materialien vorgeschrieben sind, sind die eingebauten Mengen vom AN auf Verlangen des AG in geeigneter Weise nachzuweisen. Ein ungerechtfertigter Mehrverbrauch an Materialien über die vorgeschriebene Sollmenge hinaus wird nicht vergütet.

18.2. Allgemeines zur Rechnung

Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z.B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem im Einvernehmen mit der Auftraggeberin festgelegten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Die AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

18.3. Mindestumfang der Rechnung

- (1) Name und Anschrift der Auftraggeberin / der Vergabestelle und des Auftragnehmers sowie Angabe von deren UID-Nummern;
- (2) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer bzw. Geschäftszahl und deren Datum;
- (3) Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen;
- (4) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (5) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenerrechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Ausmaße, udgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
- (6) Vorlage der Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- (7) Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen; erbringt der Auftragnehmer für die Auftraggeberin eine Bauleistung gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Rechnungen (Teil- oder Schlussrechnung) gemäß § 11 Abs. 1a UStG 1994, also ohne Ausweis der Umsatzsteuer, zu stellen. Die Erbringung solcher Bauleistungen ist auf der Rechnung gemäß den Bestimmungen des UStG 1994 idGF zu vermerken.
- (8) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen;
- (9) Weiters sind alle Sicherstellungen (wie z.B.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe / Rabatte, Skonti und sonstige Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.
- (10) Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckte.

Preisänderungen sind jeweils separat zu erfassen und mit einer eigenen Rechnung gleichzeitig mit Abschlags- und Schlussrechnungen abzurechnen.

18.4. Teilrechnungen

Teilrechnungen sind als Teilrechnungen zu benennen. Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Die Teilrechnungsbeträge sind einzeln anzuführen und dürfen maximal 85 v.H. der Auftragssumme ausmachen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (vgl. Punkt 16.3.). Teilrechnungen dürfen nur zu den mit der Auftraggeberin vereinbarten Zeiten, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.

Sämtliche bis zum 31.12. eines jeden Jahres erbrachten (Teil-)Leistungen sind unter unbedingter Angabe des Leistungszeitraumes so abzurechnen, dass die entsprechende geprüfte Rechnung spätestens am 10.01. des Folgejahres bei der AG einlangt. Später einlangende Rechnungen, welche sich auf Leistungszeiträume bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres beziehen, können aus haushaltstechnischen Gründen von der AG nicht mehr akzeptiert werden bzw. ist die AG berechtigt, den ihm dadurch entstandenen Schaden mit dem Werklohn aufzurechnen.

18.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

Schluss- oder Teilschlussrechnungen sind als solche zu benennen. Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Punkt 16. sowie erst nach Genehmigung der AG gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 2 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Punkt 20. sind in Abzug zu bringen, etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Hafrücklass, Deckungsrücklass, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

Stellt sich bei Prüfung der Schlussrechnung die Unrichtigkeit der Abschlagsrechnungen (z.B. fehlerhafte Massenermittlungen oder Positionszuordnungen) heraus, sind die Abschlagsrechnungen zu korrigieren und eine richtige Abrechnung sicherzustellen.

Für mengenmäßig voneinander abhängige Positionen ist eine Materialbilanz vorzulegen.

18.6. Regierechnungen

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.

18.7. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie die Auftraggeberin mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht. Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

Rechnungen sind nur bei vertragskonformer Leistungserbringung vorzulegen, andernfalls als Eingangsdatum der betroffenen Rechnungen der Tag der vertragskonformen Leistungserbringung gilt. Bei nicht vertragskonformer Rechnungslegung gilt als Tag des Eingangsdatums der betroffenen Rechnung der Tag der vertragskonformen Rechnungslegung.

18.8. Abrechnung durch die Auftraggeberin

Unterlässt es der Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Punkt 18.7. vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

19. Rechnungsprüfung und Zahlung

19.1. Allgemeines

19.1.1. Fälligkeit der Rechnung

Die Rechnung ist nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung bei der Rechnungsadresse der Örtlichen Bauaufsicht der Auftraggeberin wie folgt:

vor Rechnungslegung ist der Örtlichen Bauaufsicht die prüffähige Massenaufstellung inkl. aller Abrechnungspläne im Konzept zur Prüfung vorzulegen. Erst nach abgestimmter Massenaufstellung (Prüffrist) ist der AN berechtigt, eine Rechnung zu erstellen und an die Örtliche Bauaufsicht zur Prüfung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist (Skonto- bzw. Nettofrist) beginnt mit Eingang der Originalrechnung bei der Örtlichen Bauaufsicht.

Folgende Prüffristen gelten als vereinbart:

| | |
|--|---------------------|
| Abschlagsrechnungen: | 21 Tage (Prüffrist) |
| Schluß- und Teilschlussrechnungen: | 28 Tage (Prüffrist) |
| Regierechnungen, Auszahlung Haftungsrücklaß: | 21 Tage (Prüffrist) |

Folgende Zahlfristen gelten als vereinbart:

| | |
|--|------------------------|
| bei Anweisung | |
| der Abschlagsrechnungen innerhalb von: | 21 Tagen (Skontofrist) |
| der Schluss- und Teilschlussrechnungen innerhalb von: | 21 Tagen (Skontofrist) |
| der Regierechnungen, Auszahlung Haftrücklaß innerhalb von: | 21 Tagen (Skontofrist) |

wird ein Skonto von 3 % in Abzug gebracht (nicht bei Dienstleistungen).

Sonst erfolgt die Anweisung ohne Abzug für

| | |
|--|------------------------|
| Abschlagsrechnungen innerhalb von: | 30 Tagen (Nettofrist) |
| Schluss- und Teilschlussrechnungen innerhalb von: | 30 Tagen (Nettofrist) |
| Regierechnungen, Auszahlung Haftungsrücklaß innerhalb von: | 30 Tagen (Nettofrist). |

Mangelhafte Rechnungen gemäß Punkt 18.7. werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Langen Rechnungen durch eine mangelhafte bzw. unvollständige Rechnungsadressierung bzw. -bezeichnung falsch ein, beginnt der Fristenlauf erst nach Weiterleitung an die richtige, von der Auftraggeberin übermittelten Rechnungsadresse. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des Auftragnehmers wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig (vgl. auch Punkt 16.4.3.).

19.1.2. Rechnungsabzüge

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht sowie Nachbarrecht resultierenden Ansprüche der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Bei der Teilrechnung, Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht. Werden bei einzelnen Teilrechnungen oder bei der Schlussrechnung Skonti von der Auftraggeberin nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht. Vertraglich vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge und Regieleistungen.

Ist ein Preisnachlass oder -aufschlag in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die Abrechnung der tatsächlich ausgeführten Leistung zur Anwendung.

19.1.3. Aufrechnung / Kompensation - Zession

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine Aufrechnung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen gegenüber der Auftraggeberin ist ausgeschlossen. Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin an Dritte sind ausgeschlossen. Für diesen Fall wird eine spezielle Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme unbeschadet der darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche zu Gunsten der Auftraggeberin vereinbart. Der Auftragnehmer bestätigt im Sinne des § 1396 a ABGB, dass dieses Zessionsverbot im Einzelnen ausgehandelt wurde und ihn nicht gröblich benachteiligt.

Die AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung alle seine aus dem Werkvertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Dritte übertragen.

19.1.4. Währung

Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

19.1.5. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für die Auftraggeberin auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

19.1.6. Fälligkeit der Rechnung bei vorzeitiger Leistungserbringung

Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch die Auftraggeberin mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

19.2. Teilrechnungen

19.2.1. Prüffrist

Es gelten die Bestimmungen des Pktes. 19.1.1.

19.2.2. Zahlungsfrist

Es gelten die Bestimmungen des Pktes. 19.1.1. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

19.2.3. Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen. Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

19.3. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

19.3.1. Prüffristen

Es gelten die Bestimmungen des Pktes. 19.1.1.

19.3.2. Zahlungsfrist

Es gelten die Bestimmungen des Pktes. 19.1.1.

19.3.3. Geltendmachung von Überzahlungen

Sind seitens der Auftraggeberin Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

19.3.4. Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht

20. Vertragsstrafe (Pönale)

20.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs. 2 ABGB. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin werden dadurch nicht berührt.

20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Punkt 13.2. nicht ein, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu leisten. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO, wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt). Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen.

20.3. Besondere Vertragsstrafen

Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine besondere Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

21. Verzug

21.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

21.2. Folgen

21.2.1. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

21.2.2. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf schriftlich gestellt, ist der Auftragnehmer von der Leistung befreit.

21.2.3. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, hat er der Auftraggeberin auch Schadenersatz gemäß Punkt 24. zu leisten. Das Verschulden wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

21.2.4. Der Beweis, dass der Verzug nicht der Sphäre der Auftragnehmerin, sondern der Sphäre der Auftraggeberin oder der Sphäre einer dritten Person oder der neutralen Sphäre zuzurechnen ist, obliegt der Auftragnehmerin.

21.2.5. Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe für die Gesamtleistung zu berechnen.

22. Rücktritt vom Vertrag

22.1. Rücktritt durch die Auftraggeberin

22.1.1. Die Auftraggeberin kann bis zur Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag oder von einer Teilleistung des Vertrages erklären:

- (1) wenn die Voraussetzungen des Punktes. 21.2.1 vorliegen;
- (2) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung (z.B. auch Änderung politischer Vorgaben, o.ä.), die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.
- (3) wenn dem AN die erforderliche Gewerbeberechtigung fehlt oder entzogen wird;
- (4) wenn der AN wegen eines Verbrechens oder wiederholt wegen einer strafbaren Handlung in Bezug auf das Bauwesen rechtskräftig angeklagt worden ist;
- (5) wenn der AN vertraglich zulässigen Anordnungen der AG, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Rücktrittsandrohung, ohne triftige Gründe nicht nachkommt;
- (6) wenn bei einer ARGE das Verhalten nur eines ARGE-Partners einen Rücktrittsgrund bildet. Die AG kann aber sein Rücktrittsrecht auf diesen Partner beschränken;
- (7) wenn der AN nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt des Auftragsschreibens eine vorgesehene Vertragserfüllungsgarantie vorlegt;
- (8) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
- (9) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- (10) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- (11) wenn der Auftragnehmer wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt;
- (12) wenn der Auftragnehmer oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.
- (13) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- (14) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- (15) wenn es lt. aktueller Gesetzeslage (z.B. lt. § 365 u. § 371 BVergG 2018) erforderlich oder möglich ist.
- (16) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung.

Im Fall (2) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten. Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in allen anderen Fällen 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Auftraggeberin vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Im Falle der erwiesenen Beschäftigung von illegalen Arbeitnehmern hat die AG das Recht, dem AN unverzüglich den Auftrag zu entziehen.

22.1.2. Im Falle des Rücktrittes der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung der bereits bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes erbrachten Leistungen. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem Auftragnehmer überdies der Ersatz jener Auslagen zu,

die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. In allen anderen Fällen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den aus der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden im Sinne der Bestimmung des § 349 UGB zu ersetzen. Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für die Auftraggeberin jeden Wert verlieren, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.

22.2. Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den sofortigen schriftlichen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1.) wenn die Auftraggeberin
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
 - c) eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

2.) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung.

Die bereits erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Ein allfälliger Anspruch auf Schadenersatz bleibt davon unberührt. Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

22.3. Erklärung des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder in einer anderen Form, die es ermöglicht, den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung nachzuweisen (z.B. Telefax), zu erklären.

23. Gewährleistung und Garantie

23.1. Gewährleistung

23.1.1. Umfang

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften haben, sich für den von der Auftraggeberin angestrebten Zweck eignen, sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entsprechen. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Bei Leistungen nach Muster gelten auch die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird weder durch eine Mitwirkung der Auftraggeberin, soweit keine ausdrückliche schriftliche Anweisung im Sinne des § 1168a ABGB vorliegt, noch durch das Bestehen einer Überwachung bzw. Kontrolle (Punkt 12.4.) seitens der Auftraggeberin eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer bei Wahrnehmung seiner Aufklärungs- und Prüfpflicht auch nur Bedenken, etwa hinsichtlich der beigebrachten Unterlagen, der Ausführungsunterlagen, der Vorleistungen, der Materialwahl oder der Arbeits- und Baumethode, ist die Auftraggeberin schriftlich zu warnen. Dies gilt auch dann, wenn auf Seite der Auftraggeberin ein gesondert beauftragter Architekt oder Zivilingenieur für Vorarbeiten oder auch als Repräsentant tätig ist oder einschreitet.

Einschränkung:

Ist ein Mangel auf von der AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigebrachte Materialien oder
- 4) beigebrachte Vorleistungen anderer AN der AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von Pkt. 11.1 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und die AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

Die AG treffen keine Untersuchungspflichten und Mängelrügeobliegenheiten.

23.1.2. Gewährleistungsfrist

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen jeweils drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme der Gesamtleistung oder Teilübernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung zu laufen, im Falle der Übernahme trotz Vorliegen von Mängeln (vgl. Punkt 16.4.2.) hingegen mit der erfolgreichen Mängelbehebung. Die erfolgte Mängelbehebung ist der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen und muss von dieser die mangelbehebene Leistung als mangelfrei übernommen worden sein. Bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde, zu laufen.

23.1.3. Geltendmachung

Gewährleistungsmängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung durch die AG innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt (Mängelrüge). Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B. durch Verbesserungszusage, etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab der Mängelbehebung neu zu laufen. Die Rechtsfolgen einer Verbesserung bleiben davon unberührt.

23.1.4. Vermutungsfrist

Bei innerhalb der halben Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

23.2. Garantie

23.2.1. Definition

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden; mit dem Auftragnehmer ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen. So kann insbesondere vereinbart werden, dass der Auftragnehmer für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel (Garantiemängel) auch im Rahmen eines besonderen Garantievertrages einzustehen hat.

23.2.2. Garantiefrist

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

23.3. Schlussfeststellung und Folgen

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist jedenfalls vorgesehen. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN bei der AG schriftlich um eine Schlussabnahme innerhalb der Gewährleistungsfrist anzusuchen. Unterlässt der AN dies oder sucht er verspätet an, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung verlängert. Die AG ordnet den Termin zur Schlussabnahme an. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens 3 Monate nach Eingang des Ansuchens um Schlussabnahme.

Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Punkt 16. einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Feststellung der Mängelfreiheit entsprechend und beginnt für diese Leistungsteile neu zu laufen. Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zum Zeitpunkt der gemeinsamen Feststellung der Mängelfreiheit verlängert und vertraglich in Anspruch genommen werden. Gibt es Meinungsverschiedenheiten bzw. Auffassungsunterschiede zwischen Auftragnehmer und der Auftraggeberin bzgl. der Feststellung der Mängelfreiheit und kann keine gütliche Einigung erzielt werden, wird nach Pkt. 25.3 vorgegangen.

23.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

23.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung

Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern.

Zunächst kann die Auftraggeberin die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig

hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Auftraggeberin verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener, von der Auftraggeberin gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

Der AN hat die Mängelbehebungsarbeiten unter größtmöglicher Beschleunigung, in Abstimmung mit der AG und unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs der AG, wenn erforderlich auch außerhalb der normalen Betriebszeiten vorzunehmen.

Nach jeder Mängelbehebung durch den AN hat eine Übernahme stattzufinden. Nach Übernahme hat der AN für den verbesserten Leistungsteil neuerlich im vertraglichen Umfang und in der vertraglichen Dauer dafür Gewähr zu leisten.

Durch die Gewährleistung bleiben andere Ansprüche der AG – insbesondere das Recht auf Schadenersatz – unberührt.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die Auftraggeberin das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.

23.4.2. Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers (Ersatzvornahme) ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Die AG kann eine Ersatzvornahme ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung durchführen wenn (1) der AN die Behebung oder die behelfsmäßige Behebung des Mangels verweigert oder (2) er diese nicht in angemessener Frist vornimmt oder (3) ein Mangel nach zweimaligem Versuch der Mängelbehebung neuerlich auftritt oder (4) die Mängelbehebung dem AN subjektiv unmöglich ist oder (5) die Mängelbehebung durch den AN für die AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom AN zu tragen.

Bei Gewerken und Einrichtungen technischen Gebäudereinrichtung umfasst die Gewährleistung auch das (mehrmalige) Justieren und Einstellen der Geräte und Anlagen bis bei allen Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen die vereinbarten, oder mangels Vereinbarung der üblichen Raumfunktionen angepasste Temperaturen und Raumtemperaturen erzielt werden.

23.4.3. Behelfsmäßige Behebung

Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für die Auftraggeberin nicht zumutbar ist, kann die Auftraggeberin - zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs der AG geeignete – eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein.

23.4.4. Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 23.1.2. für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

23.4.4. Kosten und Folgekosten für die Behebung der Mängel

Die Kosten und Folgekosten für die Behebung der Mängel trägt der AN. Der AN ist weiters verpflichtet, der AG die für die Mängelfeststellung und -beurteilung entstandenen angemessenen Kosten entsprechend dem tatsächlichen Anfall zu vergüten. Dies sind insbesondere:

- Erstellung von Sachverständigen-Gutachten
- Zeitaufwand des von der AG eingesetzten eigenen Personals
- Zeitaufwand der von der AG eingesetzten Beauftragten, der mit der Feststellung von Mängeln, der Beaufsichtigung der Mängelbehebung und der Überprüfung der ordnungsgemäßen Mängelbehebung (z.B. zusätzliche Abnahmeprüfungen und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen; ÖBA, Ziviltechniker, etc.) verbunden ist

23.4.5. Ende der Gewährleistung

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

24. Schadenersatz

24.1. Allgemein

Grundsätzlich besteht Schadenersatz neben einem Gewährleistungsanspruch und ist nicht auf Mangelfolgeschäden beschränkt. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt fünf Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Die absolute 30-jährige Verjährungsfrist bleibt davon unberührt.

Hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und subsidiär des ABGB wie folgt:

- 1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- 2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:
 - a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - b) in allen anderen Fällen mit folgender Begrenzung: 5% der Auftragssumme

24.2. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind der AG unverzüglich mitzuteilen. Die AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

Zur Deckung der in Pkt. 24.2. geregelten Ersatzansprüche kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass herangezogen werden.

24.3. Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

24.3.1. Haftung der AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft die AG, wenn sie eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat die AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

24.3.2. Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

24.3.3. Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Pkt. 11.1., trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat die AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

Der AN hat sich vor Leistungsbeginn über die mögliche Verletzung von Schutzrechten selbstständig zu informieren und im Falle der Überschreitung dieser Rechte, die AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Bestehen Schutzrechte an den vom AN erbrachten Leistungen, gelieferten Materialien etc., so ist der AN verpflichtet, der AG die für Nutzung der jeweiligen Lieferung oder Leistung erforderlichen Lizenzen zu verschaffen, und die AG in Bezug auf allfällige Ansprüche der Schutzrechtsinhaber schad- und klaglos zu halten.

24.4. Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der von der AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird die AG hierfür in Anspruch genommen, hat sie der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

24.5. Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft. Diese gesetzliche Beweislastumkehr zu Lasten des Auftragnehmers wird auch für die fragliche Verursachung eines Schadens - insbesondere auch bei einer Mehrzahl möglicher Schädiger - vereinbart.

24.6. Wertsicherung

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden, von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

25. Gerichtsstand, anwendbares Recht

25.1. Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten wird das in der Landeshauptstadt Salzburg sachlich zuständige Gericht als ausschließlich zuständig vereinbart.

25.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, wobei österreichisches Recht auch dann anwendbar ist, wenn Verweisungsnormen auf ausländisches Recht verweisen sollten.

25.3. Streitigkeiten

Behauptet der in der Folge mit der Herstellung des Werkes beauftragte Auftragnehmer, dass weitere detailliertere Projekts- bzw. Planungsunterlagen, die nicht der Ausschreibung beigelegt haben und von der Auftraggeberin erst nach Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt wurden, seien derart, dass sie ohne Abänderungen der ausgeschriebenen Leistungen nicht die volle Haftung für die bedungene ordnungsgemäße Funktion des Werkes übernehmen können oder gibt es bzgl. von der Auftraggeberin beanstandeten Mängel gemäß Pkt. 23 nicht einvernehmliche Sichtweisen und kann keine gütliche Einigung erzielt werden, so gilt folgende Regelung:

die Auftraggeberin wird bei einer mit dem Auftragnehmer einvernehmlich festgelegten akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle oder durch einen einvernehmlich festgelegten Sachverständigen ein Gutachten einholen. Die Kosten des Gutachtens trägt unbeschadet sonstiger Gewährleistungsansprüche derjenige, dessen Standpunkt als nicht richtig erkannt wurde.

IV. Anlage - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in § 2 Z 1 bis Z 50 BVergG definierten Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Eventualposition

Beschreibung einer zusätzlichen Leistung durch die Vergabestelle, die nur auf Anordnung der Vergabestelle zur Ausführung kommt.

2. Subunternehmer

Unternehmen, das Teile der an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen für diesen auf dessen Rechnung ausführt. Die bloße Lieferung von Materialien, Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3. Bekanntmachung

Die öffentliche Aufforderung an Unternehmen, sich am Vergabeverfahren oder am Wettbewerb zu beteiligen.

4. Einreichungsstelle

Die in der Bekanntmachung, Ausschreibung oder im Einladungsschreiben definierte Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.

5. Leistungen

Bauaufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge sowie Wettbewerbe, die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden.

6. Gewerk

Branchenbezogene, fachspezifische Leistung zur Planung und Errichtung eines Bauwerkes.

7. Los

Teilleistungen eines nach Gesamtfertigstellung als Gesamteinheit zu betrachtenden Projektes; dabei sind die Teilleistungen gleichartig und verfolgen einen gemeinsamen Zweck.

8. Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (z.B.: Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in:

- angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden;
- selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden.

9. Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Unter Nebenleistungen sind u.a. folgende Leistungen zu verstehen:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß Pkt. 11.3;
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen, udgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z.B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden; Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.
- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;

16)Schlussarbeiten: die von der AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

10. Fixgeschäft

Ein solches liegt vor, wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmen noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt.

11. Termingeschäft

Ein solches liegt vor, wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist.

12. Vergabeverfahren

Bezeichnung für alle Vorgänge zur Beschaffung von Leistungen im weitesten Sinn (siehe oben Punkt 5) mit dem Ziel entsprechende Verträge zwischen einer Auftraggeberin und einem Auftragnehmer abzuschließen.

Fristen

13. Angebotsfrist

Zeitraum zwischen frühest möglicher Abholung der Ausschreibungsunterlagen und der spätest möglichen Einreichung der Angebote.

14. Zuschlagsfrist

Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag) spätestens erteilt werden soll.

Rechnungen

15. Teilrechnungen

Teilrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge über bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch Punkte 18.2., 18.3. und 18.4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16. Teilschlussrechnungen

Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme (gemäß Punkt 16.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) durch die Auftraggeberin stattgefunden hat, durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln. Siehe auch Punkte 18.2., 18.3. und 18.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

17. Schlussrechnungen

Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme (gemäß Punkt 16. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) durch die Auftraggeberin durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch Punkte 18.2., 18.3. und 18.5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18. Regierechnungen

Rechnungen, mit denen der Auftragnehmer Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit etc., abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.

Salzburg, am 27.11.2018